

INFOBLATT

Kapprecht, richtig gemacht

Weigert sich Ihr Nachbar, die überragenden Äste oder Wurzeln seines Baumes oder Strauches zu schneiden, hilft unter Umständen das Kapprecht. Und so gehen Sie vor:

- Bitten Sie den Nachbarn, dass er selbst überhängende Äste zurückschneidet, die Sie stören. Achtung: Zum Rückschnitt verpflichtet ist der Nachbar nur, wenn die Äste oder Wurzeln Ihr Grundstück erheblich schädigen (in der Praxis selten der Fall).
- Verweigert Ihr Nachbar den Rückschnitt, setzen Sie ihm schriftlich eine Frist an, bis wann er die Pflanzen stutzen soll. Beachten Sie die Wachstumszeiten: Bäume und Sträucher werden zwischen November und März geschnitten.
- Schneidet Ihr Nachbar die Pflanzen nicht, gibt es drei Möglichkeiten:
 1. Sie finden gemeinsam mit ihm eine Lösung, eventuell mit der Unterstützung einer Mediatorin.
 2. Sie reichen eine Klage beim Friedensrichter ein (Art. 641 ZGB).
 3. Sie greifen selbst zu Baumschere und Säge und schneiden die Pflanze auf Ihre Kosten auf die Grenze zurück. Das Risiko dabei: Eventuell ist Ihr Vorgehen unzulässig. Und Sie dürfen nur bis zur Grenze zurückschneiden – auch wenn es ästhetischer wäre, einen Ast direkt am Stamm zu kappen.

Kein Kapprecht besteht für Grenzpflanzen und in den Kantonen AI, AR, BL, GL, OW, NW und UR für fruchttragende Bäume.

Beobachter
EDITION

Dieser Ratgeberinhalt wurde zur online Publikation an RaiffeisenCasa lizenziert.
© 2018 Beobachter-Edition, Zürich

Beobachter
EDITION

Beobachter-Ratgeber

Zu diesem Inhalt empfehlen wir den Beobachter-Ratgeber "Nachbarschaft – was gilt im Konfliktfall?" welchen Sie unter folgendem Link finden:
<https://shop.beobachter.ch/raiffeisen>

GUIDER
Beobachter

Rechtliche Beratung

Noch Fragen? Erhalten Sie persönliche Rechtsberatung durch einen Fachexperten des Beobachters

» www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best